



Vereinsstatuten

„Swiss Sportcamps“ mit Sitz in 8853 Lachen SZ

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Swiss Sportcamps“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 8853 Lachen. Der Verein tritt als Verband aller Schweizer Sportcamp Anbieter auf.

2. Zweck

Der Verein bezweckt den gemeinsamen Auftritt von Schweizer Sportcamp Anbietern um die Sportförderung für Kinder in den Schulferien aufrechtzuerhalten, auszubauen und weiter zu verbessern.

Weiter soll der politische Stellenwert und die Anerkennung von Sportcamp Anbietern gestärkt werden.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Beiträge von Stiftungen, Spendern, Firmen und über die Mitgliederbeiträge.

Die finanziellen Mittel dürfen ausschliesslich und dauerhaft nur für den in den Statuten festgelegten Vereinszweck eingesetzt werden.

Der Verein strebt keinen Gewinn an. Die Einnahmen werden gemäss Vereinszweck wieder ausgegeben.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat und die Aufnahmekriterien (im Anhang) erfüllt.

Es muss jährlich der Mitgliederbeitrag bezahlt werden.

Vorstandsmitglieder bezahlen nur 50% des Mitgliederbeitrages.

Der Verein akzeptiert keine Passivmitglieder.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit per Ende des Jahres also den 31.12. möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor dem Jahreswechsel an den Präsidenten gerichtet werden.



Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich zwischen Januar bis März statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Abstimmung über die Richtlinien zur Verwendung der Unterstützungsbeiträge
- g) Behandlung der Ausschlussreurse

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, wobei einer der Präsident(in) sein muss oder es besteht ein Co-Präsidium mit 2 Präsidenten(innen). Der Vorstand kann aus bis zu 7 Mitgliedern bestehen.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich für den Verein.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand entscheidet über die Vergabe der finanziellen Mittel.

Die Positionen Präsident, Finanzchef und Aktuar müssen zwingend besetzt sein.

10. Unterschrift

Der Präsident und Finanzchef sind mit Einzelunterschrift berechtigt Verträge einzugehen.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



12. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn $2/3$ der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer qualifizierten Mehrheit beschlossen werden, wenn $2/3$ aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als $2/3$ aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als $2/3$ der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt ein verbleibendes Vereinsvermögen an eine Institution mit Sitz in der Schweiz, welche wegen Verfolgens gemeinnütziger Zwecke von der Steuerpflicht befreit ist.“

14. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 1. April 2022 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Der Präsident:

Der Aktuar: